

Betriebsvereinbarung über Flexi-Teilzeit

zwischen dem

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

(nachfolgend: „Arbeitgeber“ oder „VÖB“)

und dem

Betriebsrat des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

(nachfolgend: „Betriebsrat“)

Präambel

Mit der Einführung der Flexi-Teilzeit wird für Vollzeit-Beschäftigte¹ des VÖB eine Möglichkeit geschaffen, auf der Basis eines Entgeltverzichts ihre Arbeitszeit vorübergehend zu flexibilisieren. Damit ist die Flexi-Teilzeit ein attraktives Instrument zur Flexibilisierung der Vollzeitarbeitszeit und dient der weiteren Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für nachfolgende Vollzeit-Beschäftigte des VÖB im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:
 - Das unbefristete Arbeitsverhältnis muss mindestens 6 Monate bestehen und zum Zeitpunkt des Beginns der Inanspruchnahme ungekündigt sein.
 - Das befristete Arbeitsverhältnis muss mindestens 6 Monate bestehen und zum Zeitpunkt des Beginns der Inanspruchnahme mindestens noch 12 Monate bestehen.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung gilt nicht für Auszubildende, Referendare, Werkstudenten, Praktikanten und leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 Betriebsverfassungsgesetz.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung unabhängig vom Geschlecht nur die männliche Formulierungsform gewählt.
Damit soll ausdrücklich jedes Geschlecht (m/w/d) mit einbezogen werden.

2 Berechnungsbasis für den Entgeltverzicht von 2,5 % und 5 % sind 262 Arbeitstage pro Jahr bei einer 5-Tage-Woche

§ 2 Grundsätze der Flexi-Teilzeit

- (1) Die unter den persönlichen Geltungsbereich fallenden Beschäftigten können durch eine Entgeltkürzung befristet freie Tage (Flexi-Tage) erhalten.
- (2) Die Flexi-Teilzeit kann unterjährig jeweils zum 1. eines Monats für 12 volle Monate (Flexi-Teilzeit-Periode) vereinbart werden.
- (3) Die Kombination mehrerer Flexi-Teilzeit-Perioden ist nicht möglich.
- (4) Die Flexi-Teilzeit wird in zwei Flexi-Teilzeit-Varianten angeboten:
 - **Variante 1:** Beschäftigte können 6,5 Flexi-Tage für einen 12-Monats-Zeitraum beantragen und im Gegenzug auf 2,5 % Entgelt auf Vollzeitbasis verzichten (**Variante 97,5 %**)²

ODER

- **Variante 2:** Beschäftigte können 13 Flexi-Tage für einen 12-Monats-Zeitraum beantragen und im Gegenzug auf 5 % Entgelt auf Vollzeitbasis verzichten (**Variante 95 %**)²
- (5) Pro Flexi-Teilzeit-Periode kann nur eine der beiden Flexi-Teilzeit-Varianten in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Betriebsabläufe und die Arbeitsfähigkeit müssen innerhalb des Bereichs sicher gestellt sein.

§ 3 Allgemeine Regelungen für die Flexi-Teilzeit

- (1) Eine Kombination der Flexi-Tage mit Urlaub, Brückentag oder Familiengleitzeittag ist möglich.
- (2) Eine Umwandlung der Flexi-Tage in eine Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit ist nicht möglich.
- (3) Eine Kombination mit Elternzeit, ärztlich verordneten Kuren, Bildungsurlaub oder anderen Freistellungen ist nicht möglich.
- (4) Flexi-Tage können nicht angespart oder übertragen werden.
- (5) Flexi-Tage müssen innerhalb der beantragten Flexi-Teilzeit-Periode genommen werden, ansonsten verfallen diese ersatzlos. Dies gilt auch für den Fall, dass die Flexi-Tage durch Krankheit, Erkrankung des Kindes oder andere Freistellungen/Arbeitsbefreiungen nicht innerhalb der Flexi-Teilzeit-Periode genommen werden konnten.
- (6) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Flexi-Tage rechtzeitig vor Ausscheiden zu verwenden, andernfalls entfallen diese ersatzlos.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung unabhängig vom Geschlecht nur die männliche Formulierungsform gewählt.
Damit soll ausdrücklich jedes Geschlecht (m/w/d) mit einbezogen werden.

² Berechnungsbasis für den Entgeltverzicht von 2,5 % und 5 % sind 262 Arbeitstage pro Jahr bei einer 5-Tage-Woche

18.04.

§ 4 Reduzierung Entgelt für den Zeitraum der Flexi-Teilzeit-Periode

- (1) Entsprechend der jeweils gewählten Flexi-Teilzeit-Variante gemäß § 2 verringern sich während der gesamten Flexi-Teilzeit-Periode sämtliche Ansprüche des Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis entsprechend der Flexi-Teilzeit-Quote auf 97,5 % bzw. 95 %.
- (2) Hierzu gehören das Jahresbruttoentgelt (inkl. Zulagen), die betriebliche Altersvorsorge und etwaige Tantieme-/ Bonusansprüche.
- (3) Ausgenommen hiervon sind Leistungen des Arbeitgebers, die ohne zeitratierliche Kürzung auch bei Teilzeitarbeitsverhältnissen gewährt werden, wie beispielsweise das Job-Ticket, der Brückentag oder der Familiengleitzeittag.
- (4) Der Anspruch auf den Jahresurlaub bleibt von der Flexi-Teilzeit unberührt.

§ 5 Planung und Antragstellung

5.1 Flexi-Teilzeit-Variante und Flexi-Teilzeit-Periode

- (1) Um Entgelt in Flexi-Tage einzutauschen, stellen die Beschäftigten einen formlosen Antrag (z. B. per E-Mail) auf Inanspruchnahme einer unter § 2 genannten Flexi-Teilzeit-Variante bei ihrer jeweiligen Führungskraft. Der Antrag soll spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Flexi-Teilzeit-Periode gestellt und spätestens 4 Wochen vor Beginn mit Entscheidung der Führungskraft an den Zentralbereich weitergeleitet werden.
- (2) Der Antrag enthält:
 - welche Flexi-Teilzeit-Variante beantragt wird,
 - für welche Flexi-Teilzeit-Periode die Flexi-Teilzeit-Variante in Anspruch genommen wird,
 - sofern bereits bekannt, für wann die Flexi-Tage beantragt werden.
- (3) Die Führungskraft entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange und der persönlichen Interessen der Beschäftigten. Bei der Entscheidung sind etwaige besondere Belange des Beschäftigten ebenso zu berücksichtigen wie eine ordnungsgemäße Sicherstellung der Betriebsabläufe.
- (4) Ein Antrag auf Flexi-Teilzeit kann insbesondere versagt werden, wenn andernfalls die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Bereichs nicht mehr sichergestellt werden kann oder zu einer unverhältnismäßig hohen Arbeitsverdichtung für die anderen Beschäftigten führen würde.

5.2 Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flexi-Tage

- (1) Die konkrete Inanspruchnahme der Flexi-Tage muss rechtzeitig mit der Führungskraft und der Stellvertretung abgestimmt werden, damit die Sicherstellung des Betriebsablaufs gewährleistet ist.
- (2) Die Beantragung der Flexi-Tage erfolgt, wie Urlaub, über einen Genehmigungsprozess in der Urlaubsdatenbank in REXX.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung unabhängig vom Geschlecht nur die männliche Formulierungsform gewählt.
Damit soll ausdrücklich jedes Geschlecht (m/w/d) mit einbezogen werden.

2 Berechnungsbasis für den Entgeltverzicht von 2,5 % und 5 % sind 262 Arbeitstage pro Jahr bei einer 5-Tage-Woche

18K 6

Betriebsvereinbarung über Flexi-Teilzeit

- (3) Der Zeitpunkt der beantragten Flexi-Tage kann mit Genehmigung der Führungskraft vor Antritt verschoben bzw. im Falle von Krankheit während der Inanspruchnahme durch Nachweis gegenüber dem Zentralbereich (Ärztliches Attest) unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Flexi-Teilzeit-Periode in Anspruch genommen werden. Für den neuen Zeitpunkt der Inanspruchnahme gilt § 5, 5.2 Ziffer 1.
- (4) Ob die Flexi-Tage Tage am Stück genommen werden, ist den teilnehmenden Beschäftigten überlassen, wobei eine Freistellung inkl. der möglichen Kombinationen gemäß § 3 insgesamt 10 Wochen nicht überschreiten darf.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung, Nachwirkung

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. März 2023 in Kraft.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann ohne Einhaltung einer Frist zum 29. Februar 2024 und danach jährlich zum 31.12. mit einer Frist von drei Monaten von beiden Parteien gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Nachwirkung wird für Neuanzeigen ausgeschlossen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden Arbeitgeber und Betriebsrat eine gesetzlich zulässige Bestimmung vereinbaren. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Berlin, den 22. Februar 2023



Für den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

- Hauptgeschäftsführerin und geschäftsführendes Vorstandsmitglied -

Berlin, den 22. Februar 2023



Für den Betriebsrat

- Betriebsratsvorsitzender -

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung unabhängig vom Geschlecht nur die männliche Formulierungsform gewählt.
Damit soll ausdrücklich jedes Geschlecht (m/w/d) mit einbezogen werden.

² Berechnungsbasis für den Entgeltverzicht von 2,5 % und 5 % sind 262 Arbeitstage pro Jahr bei einer 5-Tage-Woche